

# Gemeinde Heidgraben

## Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0332/2016/HD/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.11.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	15.11.2016	öffentlich

### Straßenausbaubeiträge

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist Teil des Systems zur Finanzierung der gemeindlichen Ausgaben. Die Grundlage der gemeindlichen Einnahmebeschaffungen sind die sogenannten Einnahmebeschaffungsgrundsätze in der Gemeindeordnung in § 76 Abs. 2. Dort ist eine Rang- und Reihenfolge bei der Beschaffung von Einnahmen vorgeschrieben. An erster Stelle stehen die sonstigen Einnahmen, dann kommen die Gebühren und Beiträge (Einnahme) und dann erst die Steuern.

Der Vorrang von Gebühren und Beiträgen ist verpflichtend für jede Gemeinde und veranschaulicht die Bedeutsamkeit vor der Steuerlast des Bürgers. Jede Gemeinde die Steuern erhebt, muss zunächst ihre Möglichkeiten, Gebühren und Beiträge zu erheben, ausschöpfen.

Die Gemeinden Schleswig-Holsteins sind nach der geltenden Rechtslage gemäß § 8 KAG berechtigt und gemäß § 76 GO (Vorrang der Beitragserhebung vor Steuerfinanzierung) verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Das bedeutet, dass auch eine Verpflichtung zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch die Gemeinde (und ihrer Anwendung) besteht.

In Schleswig-Holstein sind alle kommunalen (öffentlichen) Straßen, Wege und Plätze öffentliche Einrichtungen, für die Beiträge zu erheben sind. Zur öffentlichen Einrichtung gehört ein bestimmtes Abrechnungsgebiet, also Grundstücke, zu denen rechtlich und tatsächlich Zugangs- und Zufahrtmöglichkeiten bestehen. Dies sind sogenannte erschlossene Grundstücke.

Neu ist seit 2012, dass es auch in Schleswig-Holstein die sogenannten wiederkehrenden Beiträge gibt. Diese unterscheiden sich von den sogenannten einmaligen Beiträgen, die man richtiger als Beiträge bei Einzelabrechnung bezeichnet, dadurch, dass man mehrere oder viele Straßen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst hat.

In einem Abrechnungsgebiet mit mehreren oder vielen Straßen ist natürlich die Zahl

der Grundstücke, die erschlossen und demnach bei der Verteilung der Aufwendungen zu berücksichtigen sind, viel größer. Deshalb sind auch die zu zahlenden Beiträge geringer. Jedoch zahlen wiederkehrende Beiträge auch die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum Abrechnungsgebiet gehören, deren Straßen aber momentan nicht ausgebaut werden. Grundstücksbesitzer können sich darauf einstellen, jedes Jahr einen vergleichsweise kleinen Straßenausbaubeitrag zahlen zu müssen. Anders als beim einmaligen Beitrag ist man nicht plötzlich und unerwartet mit hohen Forderungen konfrontiert. Andererseits kann es passieren, dass man jahrelang Beiträge zahlt, ohne ein einziges Mal selbst von einem Straßenausbau zu profitieren. Zu den beitragsfähigen Maßnahmen gehören nicht Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten.

Man kann von einer Beitragsfähigkeit der Ausbaumaßnahme ausgehen, wenn wesentliche Teile einer Straße oder dessen Teileinrichtung ersetzt oder einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden.

Die Gemeinde kann von den Anliegern Straßenausbaubeiträge für folgende Baumaßnahmen erheben:

- Bau zusätzlicher Einrichtungen an der Straße, z.B. Parkstreifen, Gehweg, Straßenbeleuchtung
- Erneuerung einer Straße oder eines Teilbereiches
- Umbau/Verbesserung eines Teils der Straße, z.B. Vergrößerung des Regenwasserablaufs, Verbesserung der Straßenbeleuchtung.

Grundsätzlich muss dem Grundstückseigentümer immer ein gewisser Vorteil von der maßnahmebedingten besseren Ausnutzbarkeit entstanden sein.

Aus der Satzung der Gemeinde ergibt sich der genaue Verteilungsmaßstab. Das kann die Grundstücksfläche oder die zulässige Nutzungsfläche sein. Der Beitragsmaßstab errechnet sich nach der Formel: Grundstücksfläche multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse abhängig ist.

Der Beitragsbescheid wird an den Grundstückseigentümer, den Beitragspflichtigen, zugestellt. Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum bekommt jeder Miteigentümer einen eigenen Beitragsbescheid, jeweils bezogen auf seinen Miteigentumsanteil.